

Ordnung für eine Wiederaufnahme ehemaliger Mitglieder

Köln, 13. Juni 2024

§ 1 Beendigung der Mitgliedschaft

Eine Beendigung der Mitgliedschaft kann einerseits gemäß § 7 (3) der DAV- Satzung durch Austritt durch das Mitglied auf freiwilliger Basis sowie andererseits auf Beschluss des Vorstands nach § 8 (1) der Satzung bei nachhaltigen oder groben Verstößen gegen die Standesregeln oder Fachgrundsätze der DAV bzw. nach § 8 (4) der Satzung aufgrund säumiger Beitragszahlungen oder aufgrund grober Verletzung der Interessen des Vereins erfolgen.

§ 2 Wiederaufnahme

- (1) Unter Wiederaufnahme im Sinne dieser Ordnung wird die erneute Aufnahme in die DAV nach Beendigung einer vorherigen Mitgliedschaft gemäß § 1 auf Antrag verstanden. Eine Aufnahme in die DAV über den Nachweis der Eignung durch erfolgreiches Ablegen einer Prüfung sowie den Nachweis der erforderlichen Berufspraxis bleibt davon unbenommen.
- (2) Im Falle eines Ausschlusses aufgrund nachhaltiger oder grober Verstöße gegen Standesregeln oder Fachgrundsätze gemäß § 8 (1) der Satzung sowie aufgrund einer groben Verletzung der Interessen des Vereins gemäß § 8 (4) b) der Satzung ist keine Wiederaufnahme möglich.
- (3) Ist die Mitgliedschaft aufgrund säumiger Beitragszahlungen oder durch Austritt beendet worden, so kann ein Antrag auf Wiederaufnahme des Mitglieds an den Vorstand der DAV gestellt werden, es sei denn, zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft lagen bereits andere Gründe für einen Ausschluss vor als eine säumige Beitragszahlung.
- (4) Über die Wiederaufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 3 Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme

- (1) Ein Antrag auf Wiederaufnahme ist nur bis spätestens vierundzwanzig Monate nach dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft möglich.
- (2) Wurde ein Mitglied aufgrund säumiger Beitragszahlungen aus der DAV ausgeschlossen, so müssen alle ausstehenden Zahlungen zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme beglichen worden sein.
- (3) Zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme in die DAV muss das wiederaufzunehmende Mitglied so viele Weiterbildungsaktivitäten nachweisen, dass das persönliche Weiterbildungskonto zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme einen Stand von mindestens -40 Stunden aufweist. Die Dokumentation der persönlichen Weiterbildungsaktivitäten ist unabhängig von dem den Mitgliedern zur Verfügung gestellten Weiterbildungskonto möglich.
- (4) Absatz (3) findet keine Anwendung, wenn die Anforderungen an eine Befreiung von der Weiterbildungspflicht weiterhin erfüllt sind.

§ 4 Antrag auf Wiederaufnahme

Der Antrag auf Wiederaufnahme ist mittels eines von der Geschäftsstelle vorbereiteten Antragsformulars an den Vorstand der DAV zu richten. Das wiederaufzunehmende Mitglied bestätigt darin, dass ihm Satzung und Landesregeln der DAV vertraut sind.

Neben der Beitragszahlung für das laufende Jahr in Höhe des vollen Mitgliedsbeitrags ist eine Wiederaufnahmegebühr in Höhe der Aufnahmegebühr zu entrichten.

Beschluss des DAV Vorstands vom 13. Juni 2024